

14 S 127/10

**48 LG 618/09 Amtsgericht
Ahrensburg**

Verkündet am: 22.12.10



**Stender, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle**

LANDGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Berufungsverfahren

**E.ON Hanse Vertrieb GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,, Schlesweg-HeinGas-
Platz 1, 25451 Quickborn,**

**- Klägerin und Berufungsklägerin -
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Goebel & Goebel, Neue Straße 2, 24589 Nortorf**

gegen

klagter und Berufungsbeklagter zu 1) -

- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2) -

**- Prozessbevollmächtigter zu 1.) und 2.): Rechtsanwalt Jan Bornemann, Bahnhofstraße 9 -
11, 25421 Pinneberg**

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck

auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Grammann als Vorsitzenden, den

Richter am Landgericht Ickes und den Richter Holtkamp als beisitzende Richter

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 13. April 2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Ahrensburg (Az. 46 C 618/09) wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert in der Berufungsinstanz wird auf 1.187,56 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO verzichtet.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin, die mit der Berufung ihren erstinstanzlichen Zahlungsantrag weiterverfolgt, hat keinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagten. Die Beklagten haben die Entgeltforderungen der Klägerin, die ihnen nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Sondervertrag über die Versorgung mit Erdgas oblagen, für den streitgegenständlichen Leistungszeitraum vollständig erfüllt. Denn die Preisanpassungen, die die Klägerin auch nach ausdrücklichem Widerspruch der Beklagten einseitig vornahm, waren für die Beklagten nicht verbindlich. Die Klägerin war nämlich nicht zur einseitigen Preisanpassung berechtigt.

1. Die entsprechende Klausel des nicht vorgelegten, aber unstrittig zwischen den Parteien bestehenden Sondervertrages, wonach die Klägerin „berechtigt“ sei, „ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen“, ist unwirksam. Gemäß § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders

entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu ähnlichen Preisanpassungsklauseln in Gaslieferungsverträgen liegt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden vor, wenn die Preisanpassungsklausel bei kundenfeindlichster Auslegung zum Nachteil des Kunden von der in § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV getroffenen Regelung abweicht (vgl. BGHZ 182, 59-75 = NJW 2009, 2662-2667, zit. nach juris, Rn. 25 ff.; BGHZ 182, 41-58 = NJW 2009, 2667-2671, zit. nach juris, Rn. 28 ff.; bestätigt BGH, Urteil vom 13.01.2010, VIII ZR 81/08, zit. nach juris, Rn. 16 ff.). Die gesetzliche Regelung sehe nicht nur das Recht des Gasversorgers zur Preisanpassung nach billigem Ermessen vor, sondern begründe zugleich auch die Pflicht, bei günstigeren Einkaufs- und Produktionskosten eine Preisanpassung zu Gunsten des Kunden vorzunehmen (vgl. BGH a.a.O.). Wenn die vertragliche Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung eine solche Verpflichtung des Gasversorgers nicht begründe, weiche sie zum Nachteil des Sonderkunden vom Leitbild der AVBGasV bzw. GasGVV ab und führe zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden.

Die hier vorliegende Klausel ermöglicht eine Auslegung, wonach die Klägerin zwar berechtigt ist, Preisanpassungen entsprechend der „Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt“ vorzunehmen, sie eine Preisanpassung aber nicht vornehmen muss. Die Klausel verschafft der Klägerin damit Gelegenheit, steigende Kosten durch Preiserhöhungen auszugleichen, ohne dass sie sinkende Kosten zum Anlass einer Preissenkung nehmen müsste. Damit ermöglicht die Klausel eine Verschiebung des vertraglich vereinbarten Äquivalenzverhältnisses zum Nachteil des Kunden (vgl. BGHZ 182, 59-75, zit. nach juris, Rn. 27).

Die Benachteiligung wird auch nicht durch ein Kündigungsrecht des Kunden ausgeglichen. Denn dann würde das Kündigungsrecht des Kunden nur dem Verwender der Klausel zum Vorteil gereichen, indem dem Verwender letztlich eine Möglichkeit eröffnet würde, sich durch unangemessene Preiserhöhungen und eine damit provozierte Kündigung des Kunden von einem Vertrag zu lösen, der zuvor für

den Verwender ungünstig, für den Kunden aber günstig war (vgl. BGHZ 180, 257-272 = NJW 2009, 2051-2054, zit. nach juris, Rn. 36 f., m.w.N.).

2. Eine Anwendung der Regelung in § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV kommt nicht in Betracht. Aus dem Zusammenhang der vertraglichen Regelung ergibt sich bereits, dass die Parteien die Preisanpassungsklausel als abschließende Regelung gesehen haben (vgl. zu einer vergleichbaren Einbeziehungsklausel BGH, Urteil vom 13.01.2010, VIII ZR 81/08, zit. nach juris, Rn. 24). Die Anwendung der AVBGasV erfolgte gemäß Ziffer 5 des Sondervertrages nur „im Übrigen“ und soll wohl auch nur die praktischen Umstände der Gaslieferungen regeln.

Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, ab 2007 seien die Preisanpassungen auf der Grundlage der GasGVV erfolgt, weil mit dem Schreiben der Klägerin vom 10. April 2007 (Anlage K 3, Bl. 44 d.A.) die GasGVV zum Inhalt des Sondervertrages gemacht worden sei, ist das nicht überzeugend. Schon aus dem Wortlaut des Schreibens kann nicht entnommen werden, dass damit die Preisanpassungsklausel aus Ziffer 4 des Sondervertrages nicht mehr gelten soll. So heißt es dort: „Bisher war die ... AVBGasV mit ihren Ergänzenden Bestimmungen Bestandteil des Vertrages. Diese wird hiernit durch die GasGVV ... ersetzt.“ Der nachfolgende Absatz enthält dann noch den Satz:

„Änderungen der Preise oder unserer Ergänzenden Bedingungen erfolgen künftig nach § 5 Abs. 2 GasGVV.“

In dieser Formulierung liegt kein Verzicht auf das bislang aufgrund der Klausel vorgesehene „Ob“ einer einseitigen Preiserhöhung, und auch eine Verpflichtung zur Anpassung bei zu Gunsten des Versorgers veränderter Marktlage ist darin nicht zu erkennen. Denn § 5 Abs. 2 GasGVV regelt nur das Verfahren und damit das „Wie“ der Preisanpassungen, begründet aber aus sich selbst heraus kein Recht zu Preisanpassung, jedenfalls soweit es sich um im Rahmen der Privatautonomie geschlossene Sonderverträge handelt und nicht um „allgemeine Preise“, die gegenüber jedermann im Rahmen der Grundversorgung angeboten werden.

Damit kann dahinstehen, wie die Beklagten auf das Schreiben reagierten, weil

bereits dem Schreiben der Klägerin ein Erklärungswert im Hinblick auf die Fortgeltung oder Ablösung der Preisanpassungsklausel fehlt.

3. Eine ergänzende Vertragsauslegung ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht geboten. Voraussetzung dafür wäre, dass die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel zu einer nicht mehr hinnehmbaren einseitigen Verschiebung des konkreten Vertragsgefüges zulasten des Verwenders führen würde. Eine solche ist hier nicht zu erkennen. Denn die Klägerin kann den Sondervertrag ordentlich kündigen; eine Kündigungsfrist sieht der Vertrag nicht vor. Nach § 20 GasGVV beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. Bleibt die Klägerin für den Zeitraum der Kündigungsfrist weiterhin an den Vertrag gebunden, ist ihr dies ohne weiteres zuzumuten (vgl. BGH WM 2010, 183-186, zit. nach juris, Rn. 28, m.w.N., dazu auch BVerfG WM 2010, 2044-2047, zit. nach juris, Rn. 43).

Eine unzumutbare Belastung der Klägerin ergibt sich auch nicht mit Blick auf die pauschal behaupteten Rückforderungsansprüche in Höhe von 749 Mio. €. Im Blickwinkel des individuellen Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien stellen sich die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel und daraus folgende etwaige Rückzahlungsansprüche als Verwirklichung eines Risikos dar, das der Verwender der Klausel allein übernimmt, indem er die Klausel stellt und aufgrund der unwirksamen Klausel höhere Preise verlangt und einzieht, als sie vereinbart sind. Die Entscheidung darüber, in wie vielen Fällen die Klägerin dieses Risiko eingeht, trifft sie allein. Die Beklagten waren an diesen Entscheidungen jeweils nicht beteiligt. Der Klägerin ist deshalb auch verwehrt, sich darauf zu berufen, die Unwirksamkeit der Klausel beseitige das vertraglich vereinbarte Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung. Zwar stellen sich dadurch die ursprünglich als variabel vereinbarten Tarife faktisch als Festpreise dar, so dass die Klägerin gestiegene Kosten des Gasbezuges nicht als Preiserhöhungen an die Kunden weitergeben kann. Dieser über die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle erfolgte Eingriff in das vertragliche Äquivalenzverhältnis ist allerdings nur die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge für Klauseln, die einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen und daher ihrerseits eine Verschiebung des Äquivalenzverhältnisses bewirken würden (vgl. BVerfG, WM 2010, 2044-2047, zit. nach juris, Rn. 42).

4. Aus den gleichen Gründen kommt auch eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nicht in Betracht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Allein die Tatsache, dass die Klägerin die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel in einer Vielzahl von Verträgen verwendet hat und sich deswegen möglicherweise Rückforderungsansprüchen in erheblichem Umfang ausgesetzt sieht, begründet keine grundsätzliche Bedeutung. Die für die Entscheidung wesentlichen Rechtsfragen sind im Übrigen durch die zitierte gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt.